



**Informationsveranstaltung zur Studien- und
Prüfungsordnung für Studierende im
Staatsexamensstudiengang am 07.11.2018**



Gegenstand des Vortrags & Begriffe:

- Grundlagenschein
- Übungen für Anfänger
- Orientierungsprüfung
- Zwischenprüfung

Grundlage: **StudPrO**

(= Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 1. Oktober 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. November 2016)



Nicht Gegenstand dieses Vortrags:

- Ausbildung im Schwerpunktbereich
- Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung
- Staatsprüfung (staatliche Pflichtfachprüfung)
- Erste juristische Prüfung („Erstes Examen“)
- Zweite juristische Staatsprüfung („Zweites Examen“)

Siehe dazu: DRiG, JAG, JAPrO 2002 und StudPrO 2012



Gliederung dieses Vortrags:

- I. Das Studium nach dem Studienplan in den ersten drei Semestern
- II. Die Übungen für Anfänger
- III. Die Orientierungsprüfung
- IV. Die Zwischenprüfung
- V. Verhinderung in Prüfungen



I. Das Studium nach dem Studienplan in den ersten drei Semestern



Inhalte des ersten Semesters:

- Vorlesungen Grundkurs Zivilrecht I, Strafrecht I und Öffentliches Recht I
- Regelmäßige Teilnahme an den jeweils zugehörigen Fallbesprechungen (insgesamt drei FBen)
- **Achtung: Anmeldung erforderlich!**
- Rechtsgeschichtliche Grundlagenvorlesung/en mit Abschlussklausur = **Grundlagenschein**, zugleich erste Leistung für die Orientierungsprüfung
(im Wintersemester 2018/2019 finden als GL-Vorlesungen statt: „Verfassungsgeschichte“ und „Römisches Personen und Erbrecht“)

Achtung: Anmeldung erforderlich!



Inhalte des zweiten Semesters:

- Vorlesungen Grundkurs Zivilrecht II, Strafrecht II (im SoSe: Teil 1) und Öffentliches Recht II mit freiwilligen Fallbesprechungen
- **Übung für Anfänger** im Zivilrecht und im Strafrecht
Achtung: Anmeldung erforderlich!
- Weitere Vorlesungen, teilweise abhängig vom Studienbeginn



Prüfungsleistungen im zweiten Semester:

- Alle drei **Orientierungsprüfungsleistungen** **müssen** spätestens jetzt **versucht** werden!
- Regelmäßig werden die ersten Leistungen für die **Zwischenprüfung** erbracht



Inhalte des dritten Semesters:

- Übung für Anfänger im Öffentlichen Recht
- Weitere Vorlesungen, teilweise abhängig vom Studienbeginn



Prüfungsleistungen im dritten Semester:

- Ggfls. noch fehlende

Orientierungsprüfungsleistungen

*Die **Frist** für das Bestehen der **Orientierungsprüfung** läuft Ende des dritten Semesters **ab!***

- Regelmäßig: weitere Leistungen für die Zwischenprüfung werden erbracht



II. Die Übungen für Anfänger



Übungen für Anfänger:

- Besuch der jeweiligen Fallbesprechung im ersten Semester ist **Teilnahmevoraussetzung**
- Online-Anmeldung zu den Übungen erforderlich (**Ausschlussfristen** beachten!)
- Um einen Übungsschein zu bekommen, müssen eine Hausarbeit und eine Klausur innerhalb eines Semesters bestanden werden (jeweils mind. „ausreichend“)



Schema einer Übung:

| WS 18/19 | Vorlesungsfreie Zeit | Sommersemester 2019 | | Vorlesungsfreie Zeit | WS 19/20 |
|---------------------|---------------------------------|----------------------------|------------|---------------------------------|---------------------|
| | Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit | |



Varianten, um zu bestehen:

1. Hausarbeit und 1. Klausur:

| WS 18/19 | Sommersemester 2019 | | WS 19/20 |
|------------|---------------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |

2. Hausarbeit und 2. Klausur:

| | | | |
|------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |
|------------|------------|------------|------------|

1. oder 2. Klausur und 2. Hausarbeit:

| | | | |
|------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |
|------------|------------|------------|------------|



III. Die Orientierungsprüfung



Orientierungsprüfung:

- **Grundlagenschein**

(im Wintersemester 2018/2019 finden als GL-Vorlesungen statt:
„Verfassungsgeschichte“ und „Römisches Personen und Erbrecht“)

- **Eine Übung für Anfänger: eine Klausur, z.B.**

| | Sommersemester 2019 | | |
|------------|---------------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |

- **Eine andere Übung für Anfänger (in einem anderen Fach!): eine Klausur, z.B.**

| | | | |
|------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |
|------------|------------|------------|------------|



-
- **Alle** Orientierungsprüfungsleistungen müssen **spätestens zum Ende des zweiten Semesters versucht** und bis **zum Ende des dritten Semesters vollständig bestanden** sein
 - Als Versuch gilt es nur, wenn man zur Klausur erscheint! (Eintragung in die Liste ist noch kein Versuch)
 - Orientierungsprüfungsleistungen können bei Nichtbestehen **nur im folgenden Semester** und **nur einmal wiederholt** werden
-



-
- D.h. etwa: Wird der Grundlagenschein im ersten Semester versucht (entspr. dem Studienplan) und nicht bestanden, so kann er nur im zweiten Semester erneut versucht werden

N.B.: im Wintersemester 2018/2019 finden als GL-Vorlesungen statt: „Verfassungsgeschichte“ und „Römisches Personen und Erbrecht“ im Sommersemester 2019: „Deutsche Rechtsgeschichte“.

Man kann den GL-Schein auch in beiden Veranstaltungen versuchen und hätte dann trotzdem im Sommersemester 2019 noch einen weiteren Versuch.



-
- Es ist im Hinblick auf die Orientierungsprüfung unerheblich, ob die erste oder die zweite Klausur in der jeweiligen Übung bestanden wird
 - Bestandene Übungsklausuren werden nur dann auf die Orientierungsprüfung angerechnet, wenn Sie sich zur jeweiligen Übung angemeldet haben und einen FB-Schein nachweisen
 - Das Bestehen der Hausarbeit ist für die Orientierungsprüfung unerheblich
-



-
- Wird die Orientierungsprüfung nicht spätestens im dritten Semester und im Rahmen der gegebenen Versuche bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt die **Exmatrikulation**
-



IV. Die Zwischenprüfung



Zwischenprüfung:

- Die drei Zwischenprüfungsleistungen werden im Rahmen der Übungen für Anfänger erbracht
 - Es muss in jeder Anfängerübung einmal jeweils die **2. Klausur** bestanden werden
 - Bestandene Klausuren werden nur auf die Zwischenprüfung angerechnet, wenn Sie sich zur jeweiligen Übung angemeldet haben
-



→ **Schema (entspr. dem Studienplan):**

- Übung im Zivilrecht für Anfänger:

| | Sommersemester 2019 | | |
|------------|----------------------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |

- Übung im Strafrecht für Anfänger:

| | | | |
|------------|------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |
|------------|------------|------------|------------|

- Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger:

| | Wintersemester 2019/2020 | | |
|------------|---------------------------------|------------|------------|
| Hausarbeit | 1. Klausur | 2. Klausur | Hausarbeit |



-
- Alle Zwischenprüfungsleistungen müssen spätestens bis zum **Ende des 4. Fachsemesters** zumindest einmal **versucht** worden sein
 - Alle Zwischenprüfungsleistungen müssen bis zum **Ende des 6. Fachsemesters** **bestanden** sein
 - Eine nicht bestandene Zwischenprüfungsleistung kann **nur einmal wiederholt** werden, spätestens im 6. Fachsemester
-



-
- Wird die Zwischenprüfung nicht spätestens im sechsten Semester und im Rahmen der gegebenen Versuche bestanden, geht **der Prüfungsanspruch verloren** und es erfolgt die **Exmatrikulation**
 - Als Versuch gilt es nur, wenn man zur Klausur erscheint! (Eintragung in die Liste ist noch kein Versuch)
 - Unerheblich für die Zwischenprüfung ist, ob im gleichen Semester im Rahmen der entsprechenden Anfängerübung eine Hausarbeit bestanden wurde, es kommt alleine auf die jeweils zweite Klausur an
-



V. Verhinderung in Prüfungen



Verhinderung in Prüfungen:

Bei krankheitsbedingter Verhinderung oder sonstigen wichtigen Gründen, die einer Teilnahme an der Orientierungs- oder der Zwischenprüfung entgegen stehen, kann eine **Ersatzaufsichtsarbeit nur in zwei Fällen** in Anspruch genommen werden:



-
1. In der Aufsichtsarbeit in der Grundlagenveranstaltung
 2. In den Zwischenprüfungsklausuren

Abgesehen davon besteht eine Nachholmöglichkeit nicht!



1. Grundlagenschein:

- Bei Krankheit am Tag der Aufsichtsarbeit ist die **unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attestes/AU** beim Veranstaltungsleiter Voraussetzung für die Teilnahme an der **Ersatzaufsichtsarbeit**
 - Das Attest muss das Datum des Tages der Aufsichtsarbeit ausweisen und **die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Aufsichtsarbeit bescheinigen**
 - Wird die Aufsichtsarbeit trotz Erkrankung mitgeschrieben, so kann man sich **nachträglich auf Prüfungsunfähigkeit NICHT berufen**
-



-
- Die Ersatzaufsichtsarbeit findet **innerhalb von vier Wochen** nach dem regulären Termin statt
 - Stehen **sonstige**, vom Studierenden nicht zu vertretende **Gründe** einer Teilnahme an der Aufsichtsarbeit entgegen, so kann die Zulassung zur Ersatzaufsichtsarbeit beim **Dekan** beantragt werden; dies hat **unverzüglich** zu erfolgen
 - Weitere Ersatzaufsichtsarbeiten werden **nicht** angeboten
-



2. Zwischenprüfungsleistungen:

- Wer bei **erstmaliger Teilnahme** an einer Übung am Tag der **zweiten** Klausur erkrankt ist, kann als Ersatzklausur die **erste** Klausur der entsprechenden Übung im folgenden Semester nutzen
 - Voraussetzung: **Unverzögerlicher** Nachweis der Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes/AU beim Veranstaltungsleiter!
 - Das Attest muss das Datum des Tages der Aufsichtsarbeit ausweisen und **die Prüfungsunfähigkeit für den Tag der Aufsichtsarbeit bescheinigen**
-



-
- Bei Vorliegen **sonstiger Gründe**, die eine Teilnahme an der Klausur verhindern, kann ein **Antrag an den Dekan** auf Zulassung zur Ersatzklausur gestellt werden; dies hat **unverzüglich** zu erfolgen
-



-
- Wer **schon einmal erfolglos** an der zweiten Klausur einer Anfängerübung teilgenommen hat und dann am Tag der **Wiederholungsklausur** erkrankt ist, kann als Ersatzklausur die **erste** Klausur der Übung im folgenden Semester nutzen
 - **Bei Krankheit** ist die **unverzügliche** Vorlage eines ärztlichen Attestes/AU beim Veranstaltungsleiter notwendig (s.o.)
 - Bei Vorliegen **sonstiger Gründe**, die eine Teilnahme an der Klausur verhindern, kann ein **Antrag an den Dekan** auf Zulassung zur Ersatzklausur gestellt werden; dies hat **unverzüglich** zu erfolgen
-



-
- Wird eine Zwischenprüfungsklausur nachgeschrieben und bestanden, so gilt die entsprechende Zwischenprüfungsleistung als im abgelaufenen Semester erbracht
 - Eine **Nachschreibemöglichkeit** besteht bei der jeweils zweiten Klausur einer Übung **nur insoweit, als dass diese Zwischenprüfungsleistung ist**; das bedeutet:
-



Sind im dritten Semester noch nicht alle für die Orientierungsprüfung notwendigen Klausuren bestanden und versäumt man aus o.g. Gründen die Teilnahme an der zweiten Klausur, so nützt die Möglichkeit diese Nachzuschreiben nichts, da die Nachschreibemöglichkeit nur insoweit gilt, als dass die versäumte Klausur Zwischenprüfungsteilleistung ist

→ Eine versäumte Orientierungsprüfungsleistung im Rahmen der Anfängerübungen kann also nicht nachgeholt werden!



Wichtig!

- Wer an einer Klausur teilnimmt, kann sich im Nachhinein auf Prüfungsunfähigkeit in aller Regel **nicht** berufen.
 - Wenn Sie über einen längeren Zeitraum in Ihrer Studierfähigkeit eingeschränkt sind:
 - Bitte kommen Sie **unbedingt** und **möglichst frühzeitig** in die Studienfachberatung, um sich **beraten** zu lassen.
 - Bitte beachten Sie: Im Rahmen eines Härtefallantrags kann ein **weiterer Versuch** in einer Prüfungsleistung **nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen** gewährt werden. Sinnvoller ist es daher, eine Klausur im Zweifel nicht mitzuschreiben und, falls erforderlich (zuvor!) eine **Fristverlängerung** zu beantragen, da eine solche **eher gewährt werden kann** als ein weiterer Versuch.
-



Danke. Fragen?

Homepage der Fakultät:

<http://www.jura.uni-tuebingen.de/>

Studienfachberatung:

**Montags bis Freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
in Raum 140 (Neue Aula, 1. OG).**

Eine vorherige Anmeldung ist nicht notwendig!